

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0135-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1292/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Maurice Androsch, Philip Kucher, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen und Anzeigen nach § 222 StGB (Tierquälerei) durch die Exekutive“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Mit der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können Strafverfahren aufgrund des ihnen zugrundeliegenden gesetzlich vertypten Tatvorwurfs (gesetzlicher Straftatbestand) nach bestimmten für die Justizverwaltung erforderlichen Kriterien ausgewertet werden.

So können mit der VJ zum Beispiel der Anfall und die Erledigungen von Strafverfahren in der Justiz ausgewertet werden, die aufgrund des § 222 StGB geführt werden und wurden. Eine systematische Aufgliederung, von welcher Behörde oder privaten Einrichtung die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gelangte, lässt sich der VJ hingegen nicht entnehmen.

Ferner wird bei (sonstigen) Gerichtsverfahren – wie bei Schadenersatzansprüchen, Besitzstörungsverfahren, Strafverfahren wegen Sachbeschädigung oder Nötigung usw. – nicht erfasst, ob im zu Grunde liegenden Sachverhalt ein Verfahrensbeteiligter in seiner Rolle als „Tierschützer“ belangt wurde.

Es ist zu bedenken, dass viele von der VJ gesondert auswertbare Daten händisch von den Gerichtskanzleien erfasst werden müssen. Eine Überspannung dieser Dateneingabepflichten führt zur unverhältnismäßigen Bindung von Personalkapazitäten, weshalb alle eingabepflichtigen Verfahrensschritte und Verfahrensumstände im Sinne einer effizienten Verwaltung regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft, und auf die Erfordernisse der Justizverwaltung beschränkt werden.

Soweit die elektronischen Register der VJ einer Auswertung der zu § 222 StGB gespeicherten Verfahrensdaten zugänglich waren, habe ich die Ergebnisse in Tabellenform angeschlossen:

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 1292/J-NR2018 Fragen 1 bis 3				
StA	2015	2016	2017	Gesamt
037 StA Wien	101	105	128	334
118 StA Korneuburg	45	51	56	152
128 StA Krems an der Donau	36	39	36	111
198 StA St. Pölten	48	47	59	154
238 StA Wiener Neustadt	47	53	41	141
308 StA Eisenstadt	41	33	48	122
449 StA Linz	40	38	30	108
468 StA Ried im Innkreis	17	19	17	53
498 StA Steyr	18	17	13	48
518 StA Wels	46	39	38	123
568 StA Salzburg	39	40	52	131
608 StA Leoben	37	49	26	112
635 StA Graz	92	121	106	319
728 StA Klagenfurt	57	60	48	165
816 StA Innsbruck	57	79	67	203
928 StA Feldkirch	32	44	30	106
Gesamt	753	834	795	2382

Wien, 5. September 2018

Dr. Josef Moser

